

Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 26.

Darmstadt. Dienstag, den 26. Januar

1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Berlin, 18. Jan. Unser berühmter Operateur, Dr. Dieffenbach, hat wieder eine neue Erfindung gemacht, das Stimmrohr durch eine Operation an der Zunge zu heilen. Ein Knabe 12 Jahren ist vor einigen Tagen von ihm curirt und so glücklich hergestellt worden, daß er ganz ohne Anstich spricht. Das erste Kind ist durch Herrn Dieffenbach mehreren der hochachtbaren Personen und selbst Sr. Maj. vorgestellt worden.

Die Elbinger Ztg. schreibt aus Elbing, 18. Jan. Wie eckig ist doch, wie entsetzlich schlecht das Gemüth des Kühnappels, davon zeugt eine Aeußerung von ihm, die er nach dem Besändniß that, als das Begräbniß des von ihm gemordeten Bischofs beendet war und die Theilnehmer sich zum Trauerzuge begeben hatten. Hier sagte er: „Ja, da gehen sie hin zu essen und trinken, aber mir etwas abzugeben, daran wird man nicht denken, und ich bin es doch, der ihnen diesen Schmaus beschafft hat.“ Man schaudert vor dieser schwarzen Tiefe eines durchweg verderbten Gemüths, nicht mehr das Gemüth eines Menschen, sondern eines nur menschenähnlichen Ungeheuers. — Der Abreise des Gen. Polizeiraths Dunder hat Kühnappel noch die Bitte zur Beantwortung vorgelegt, daß sein Verbleib beschleunigt und seine Einrichtung so bald als möglich gehen möge.

München, 22. Jan. Wie bis jetzt bestimmt ist, wird die Vermählung J. D. der jungen Herzogin Theodolinde von Leuchtenberg mit Sr. Erl. dem Grafen Wilhelm zu Württemberg in der ersten Hälfte des Februars (es verlautet am 8.) stattfinden. Das Namensfest der fürstlichen Braut wurde heute im siebenzehnten hiesigen Leuchtenberg durch unsere Stadt früher, als sie zu erwarten waren, wie es heißt, schon um die Mitte März, vor dem in St. Peterburg der Vermählung des Großfürsten Alexander anzuweilen. Der nächste russische Feldjäger, der hier ankam, wird wahrscheinlich das Nähere hierüber bringen. (M. Z.)
Speyer, 23. Jan. Es ist den Notarien der Pfalz durch den Generalprocurator die officielle Weisung ertheilt worden, daß es ihnen in Zukunft nicht mehr gestattet sey, an öffentlichen Auktionen aufzunehmen, wie seither geschehen ist. Zuwiderhandlungen werden disciplinärlich bestraft werden. (M. Sp. Z.)

Hannover, 23. Jan. Durch ein königl. Patent vom 1. d. M., enthalten in der heute ausgegebenen Nr. 3 der Gesetzgebung 1. Abth., ist das neue Militär-Strafgesetzbuch veröffentlicht, welches mit dem 1. März d. J. in Kraft tritt.

Karlsruhe, 24. Jan. Nach einer höchsten Verordnung des hier garnisirenden 1. Bataillon des Regiments „Großherzog“ am 29. d. M. Karlsruhe verlassen und in Durlach curirt werden, woselbst zu dessen Aufnahme die nothigen Vorkehrungen getroffen sind. Der außergewöhnliche Rekrutenentzug in diesem Jahre und die Errichtung eines neuen Bataillons, dessen Formation und Personalstand bereits bestimmt haben diesen Garnisonswechsel herbeigeführt. Zur Zeit ist unbekannt, ob die in zweiter Hälfte des nächsten Monats erfolgende Rekrutenquote der außerordentlichen Conscripten aus früheren Jahrgängen anderweitige Garnisonsveränderungen oder zeitweise auswärtige Dislocirungen des hiesigen Militärs mit sich bringen wird. Allerdings gewahren beim Einrücken dieser ausgehenden Mannschaften die hiesigen Casernen keinen hinreichenden Raum zur Aufnahme sammtlicher Effectivstärke der garnisirenden Regimenter. Durch Erbauung und vollstän-

dige Einrichtung der neuen Infanterie-Casernen auf städtische Kosten hat aber die hiesige Einwohnerschaft ein Recht erworben, wernach solche in der Regel von militärischen Einquartirungen verschont bleibt. Ob aber bei dieser außergewöhnlichen Vermehrung der hiesigen Garnison, welche theilweise durch kriegerische Ausleihen herbeigeführt wird, der Magistrat und der Bürgerausschuß auf ihr Privilegium nicht freiwillig verzichten, und zur Unterbringung derjenigen Mannschaften, welche nicht casernirt werden kann, sich bereit erklären werden, ist eine andere Frage, deren Bejahung immerhin im Interesse eines großen Theils der hiesigen Einwohner liegen dürfte. Denn es ist nicht wohl ohne Grund anzunehmen, daß auswärtige Stationirungen, welche den Militäretat belasten müßten, später eine Verminderung der hiesigen Garnison zur Folge haben könnten. Bei einer zeitweisen Einquartirung von wenigen Wochen würde daher in diesem angenommenen Falle die hiesige Bürgerschaft nur den Grundbesitz besorgen: „wer das Commodum wünscht, darf das Incommodum nicht scheuen.“ (Mannh. Journ.)

Zur Verständniß der Truppenvermehrungen in Baden dürfte die Bemerkung dienen, daß dieser Staat bisher nicht die bundesgesetzlich vorgeschriebene Kriegssreserve, gleich den andern, schon im Frieden hielt, daß also die außerordentliche Conscripten u. nur die Herstellung des bundesgesetzlichen Friedensstandes bezweckt.

Weimar, 20. Jan. S. H. der Erbgroßherzog, welcher am 15. d. Mts. aus Breslau, wo Höchstderjelbe als Major des 1. preuß. Kürassierregiments in Garnison steht, um 7 Uhr Abends hier eingetroffen ist, hat am 17. d. M. den conrfsähigen Personen, insbesondere dem Officiercorps die erbetene Präsentation gewährt. Se. Heheit werden zwei Monate hier verweilen, dann aber wieder nach Breslau zurückkehren. — Am 18. d. M. wurde im Hoftheater das beliebte Schauspiel: „das hemdlose Haupt“ von N. Bendir — ein Studentenwitz — bei übervollem Hause und in Gegenwart einer ziemlich Anzahl jenseitiger Studenten gegeben. Diese letzteren ließen es sich, ungeachtet der Anwesenheit des Großherzogs, nicht nehmen, in das darin vorkommende Studentenlied „Gaudamus igitur etc.“ mit einzustimmen und solches ohne Beihülfe der Schauspieler ganz durchzuführen. (L. M. Z.)

Nach zu Bremen ist der Wasserstand außerordentlich hoch, und die Pluthen haben die für die Dauer des Baues einer neuen steinernen Brücke vor 2 Jahren errichtete Holzbrücke über die Weser zerstört.

Schweiz.

Aargau. Von dem Klostervermögen soll die Summe von 500,000 Fr. zum Voraus erhoben und die eine Hälfte den Schulgütern der katholischen Gemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerung, die andere Hälfte den Armengütern derselben nach Maßgabe des Bedürfnisses zugetheilt werden. — Auf gleiche Weise und nach gleichem Maßstabe sollen fernere 500,000 Fr. aus dem Vermögen der aufgelassenen Klöster unter die katol. Gemeinden vertheilt werden, sobald durch Erledigung der den Ordensgliedern ausgesetzten Gehalte (s. unfer gest. Blatt) ein solches Capital verwendbar wird. — Uebrigens soll aus diesem Vermögen an eine Bezirksschule in Muri, sobald die Errichtung einer solchen gewünscht wird, außer dem gesetzlichen Staatsbeitrage noch ein jährlicher Beitrag von 2400 Fr. geleistet werden. — Die betreffenden Pfarreien, sowie solche, deren Errichtung durch Aufhebung der Klöster nothwendig geworden, werden aus dem Klostervermögen angemessen ausgetheilt.